

Weitere Anhänge zu § 7a:

**Vorschriften über
Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen,
Verteilung von Erhaltungsaufwand und Gewinnabzüge**

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge 1–12 zu Vorschriften über Sonderabschreibungen, erhöhten Absetzungen, Verteilung von Erhaltungsaufwand und über Gewinnabzüge nach den Vorschriften der EStDV, des Fördergebietsgesetzes und des Investitionszulagengesetzes 1999 sind im elektronischen HHR-Archiv abgelegt (www.hhr.otto-schmidt.de).

Inhaltsübersicht

- | | | |
|------------------|---------------------|---|
| <i>Anhang 1:</i> | § 76 EStDV | <i>Aufgehoben durch JStG 1996 (Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter und Baumaßnahmen durch Land- und Fortswirte, deren Gewinn nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist)</i> |
| <i>Anhang 2:</i> | § 78 EStDV | <i>Aufgehoben durch JStG 1996 (Begünstigung bestimmter Wirtschaftsgüter und Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist)</i> |
| Anhang 3: | § 81 EStDV | Letztmals anzuwenden auf Investitionen, mit denen vor dem 1.1.1990 begonnen worden ist (Sonderabschreibungen für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau) |
| Anhang 4: | § 82 a EStDV | Letztmals anzuwenden auf Herstellungs-/Erhaltungsaufwand des Jahres 1991 (Erhöhte Absetzungen und Verteilung von Erhaltungsaufwand bei bestimmten Heiztechnologien) |
| Anhang 5: | § 82 b EStDV | Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden |
| <i>Anhang 6:</i> | <i>§ 82 d EStDV</i> | <i>Aufgehoben durch VO v. 23.6.1992 (Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, die der Forschung oder Entwicklung dienen)</i> |
| Anhang 7: | § 82 f EStDV | Letztmals anzuwenden auf Anschaffungen/Herstellungen vor dem 1.1.1999 (Sonderabschreibungen für Schiffe und Luftfahrzeuge) |
| Anhang 8: | § 82 g EStDV | Letztmals anzuwenden für Maßnahmen des Jahres 1990 (Erhöhte Absetzungen für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuchs) |
| <i>Anhang 9:</i> | <i>§ 82 h EStDV</i> | <i>Aufgehoben durch VO v. 23.6.1992 (Verteilung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuchs)</i> |

Anhänge zu § 7a

- Anhang 10: § 82i EStDV Letztmals anzuwenden für Baumaßnahmen des Jahres 1990 (Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmälern); ab 1991 ersetzt durch den inhaltsgleichen § 7i EStG
- Anhang 11: § 82k EStDV* *Aufgehoben durch VO v. 23.6.1992 (Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Baudenkmälern)*
- Anhang 12: FördG Ausgelaufen zum 31.12.1998 und ersetzt durch InvZulG 1999 (Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet)

Investitionszulagengesetz 2007 (InvZulG 2007)

idF v. 23.2.2007 (BGBl. I 2007, 282), zuletzt geändert durch Ges. v. 10.10.2007
(BGBl. I 2007, 2332)

§ 1

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) ¹Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. ²Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes haben keinen Anspruch, soweit sie nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. ³Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) ¹Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. ²In den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin ist dieses Gesetz nur anzuwenden bei Investitionen, die zu Erstinvestitionsvorhaben gehören, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2007 begonnen hat.

§ 2

Begünstigte Investitionen

(1) ¹Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

1. die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören,
2. die mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens (Bindungszeitraum)
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
 - b) in einer Betriebsstätte eines solchen Betriebs des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben,
 - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

²Nicht begünstigt sind Luftfahrzeuge, Personenkraftwagen und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wertes von 150 Euro der Wert von 410 Euro tritt. ³Satz 1 gilt nur, soweit in den sensiblen Sektoren, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. ⁴Für nach dem 31. Dezember 2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben verringert sich der Bindungszeitraum auf drei Jahre, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zu-

sätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens erfüllt.

⁵Für den Anspruch auf Investitionszulage ist es unschädlich, wenn das bewegliche Wirtschaftsgut innerhalb des Bindungszeitraums

1. a) in das Anlagevermögen eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmens eines begünstigten Wirtschaftszweigs im Fördergebiet übergeht, oder
 - b) in einem mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmen eines begünstigten Wirtschaftszweigs im Fördergebiet verbleibt und
2. dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet bleibt.

⁶Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut wegen rascher technischer Veränderungen vor Ablauf des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums durch ein neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, ist Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die verbleibende Zeit des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts tritt. ⁷Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts weniger als fünf oder in Fällen des Satzes 4 weniger als drei Jahre, tritt die zu Beginn des Bindungszeitraums verbleibende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf oder drei Jahren. ⁸Als Privatnutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt. ⁹Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:

1. Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
2. Betriebe der Forschung und Entwicklung,
3. Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
4. Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
5. Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
6. Büros für Industrie-Design,
7. Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
8. Betriebe der Werbung und
9. Betriebe des fotografischen Gewerbes.

¹⁰Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind die folgenden Betriebe:

1. Betriebe der Hotellerie,
2. Jugendherbergen und Hütten,
3. Campingplätze und
4. Erholungs- und Ferienheime.

¹¹Hat ein Betrieb Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe oder in die produktionsnahen Dienstleistungen oder in das Beherbergungsgewerbe alle Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb.

(2) ¹Begünstigte Investitionen sind auch die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäude-

teile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören und mindestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes im Sinne des Absatzes 1 verwendet werden.² Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt.³ Absatz 1 Satz 3, 4 und 11 gilt entsprechend.

(3) Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern bei

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
4. grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
5. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

§ 3

Investitionszeitraum

(1)¹ Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte

1. in der Zeit vom 21. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006,
2. in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009

begonnen hat und die begünstigte Investition nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wird oder nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen wird, soweit vor dem 1. Januar 2010 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.² Für ein Erstinvestitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem 21. Juli 2006 begonnen hat, gilt Satz 1 auch dann, wenn hierfür

1. eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage aufgrund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde, oder
2. ein Förderbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vor dem 21. Juli 2006 erteilt worden ist, der den Gesamtbetrag der Förderung aus öffentlichen Mitteln und die Höhe des GA-Zuschusses unter Berücksichtigung einer erwarteten Investitionszulage aus einer Nachfolgeregelung zum Investitionszulagengesetz 2005 festsetzt, sowie eine Erhöhung des GA-Zuschusses insoweit vorsieht, als eine Investitionszulage nach diesem Gesetz nicht gewährt wird; in diesen Fällen darf die für das Erstinvestitionsvorhaben nach diesem Gesetz

gewährte Investitionszulage den Nettosubventionswert des zugesicherten Erhöhungsbetrags des GA-Zuschusses nicht übersteigen.² Der Nettosubventionswert ist nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG 1998 Nr. C 74 S. 9) zu ermitteln.

(2) ¹Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. ²Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 ist der Grundstückserwerb nicht als Investitionsbeginn anzusehen. ³Die Investition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut bestellt oder seine Herstellung begonnen worden ist. ⁴Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. ⁵Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten. ⁶Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind.

§ 4

Bemessungsgrundlage

¹Bemessungsgrundlage der Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 2007 entstandenen Teilerstellungskosten oder den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. ²In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. ³Das gilt für vor dem 1. Januar 2007 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten nur insoweit, als sie den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2007 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 dürfen im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen, Teilerstellungskosten oder die Anschaffungskosten für Teillieferungen übersteigen. ⁵§ 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. ⁶Die Beschränkungen der Bemessungsgrundlage in Satz 1 und Satz 3 für vor dem 1. Januar 2007 entstandene Teilerstellungskosten und Anschaffungskosten für vor dem 1. Januar 2007 erfolgte Teillieferungen gelten nur, soweit ein Anspruch auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2005 besteht.

§ 5

Höhe der Investitionszulage

(1) ¹Die Investitionszulage beträgt vorbehaltlich Satz 2

1. 12,5 Prozent der Bemessungsgrundlage,
2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz handelt.

²Bei Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, auf das der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13) anzuwenden sind, ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.

(2) ¹Die Investitionszulage erhöht sich vorbehaltlich Satz 2 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des § 2 Abs. 1 entfällt, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter während des Bindungszeitraums in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt, auf

1. 25 Prozent der Bemessungsgrundlage,
2. 27,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten im Randgebiet nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz handelt,
3. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen im Rahmen eines großen Investitionsvorhabens im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 in Betriebsstätten in dem Teil des Landes Berlin handelt, das zum Fördergebiet gehört.

²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5a

Begünstigte Investitionen, Investitionszeitraum und Höhe der Investitionszulage in dem nicht zum Fördergebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 gehörenden Teil des Landes Berlin

(1) ¹Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine Investitionszulage. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 16. Oktober 2007 und vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat, findet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), Anwendung.

(3) ¹Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2, die vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,

2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

²Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Investitionen handelt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, dessen förderfähige Kosten sich auf mindestens 25 Millionen Euro belaufen, oder soweit es sich um Investitionen in den Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhang I des EG-Vertrages handelt.

(4) Dieselben förderfähigen Kosten dürfen neben der nach Absatz 3 gewährten Investitionszulage nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln gefördert werden.

(5) Die §§ 4, 6 bis 9, § 10 Abs. 3 und 4 sowie §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß.

§ 6

Antrag auf Investitionszulage

(1) ¹Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. ²Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) ¹Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. ²In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 7

Gesonderte Feststellung

¹Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. ²Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 8

Einzelnotifizierungspflichten, Genehmigungsvorbehalte und anzuwendende Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Auf Erstinvestitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2006 beginnt, findet die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87

und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 302 S. 29) Anwendung.

(2) Die Investitionszulage für Investitionen in sensible Sektoren (Anlage 2) ist erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen, wenn Einzelnotifizierungspflichten in den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften über die sensiblen Sektoren erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

(3) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 16), oder des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(4) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 erfüllt, ist in den Fällen, in denen hiernach eine Einzelnotifizierung vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen.

(5) Bei einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, ist die Investitionszulage erst festzusetzen, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(6) Die Investitionszulage ist der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für ein Unternehmen bestimmt ist, das

1. kein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 ist,
2. als Unternehmen in Schwierigkeiten Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“
 - a) vom 8. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2, 2000 Nr. C 121 S. 29) oder
 - b) vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) erhalten hat und
3. sich in der Umstrukturierungsphase befindet; diese beginnt mit der Genehmigung des Umstrukturierungsplans im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ und endet mit der vollständigen Durchführung des Umstrukturierungsplans.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren, in denen die Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat (Anlage 2), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

§ 9

Festsetzung und Auszahlung

Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.

§ 10

Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen

(1) ¹Trifft bei demselben Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, sind die in der Kommissionsentscheidung zur jeweils geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich. ²Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt. ³Die Einhaltung der nach Satz 1 genehmigten Beihilfehöchstsätze ist durch die für die Gewährung der anderen Regionalbeihilfe jeweils zuständige Einrichtung sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(2) ¹Trifft die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG 1998 Nr. C 74 S. 9) oder entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen. ²Die Einhaltung dieser Auflage ist durch die für die Gewährung der anderen Regionalbeihilfe jeweils zuständige Einrichtung sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(3) Würden für ein nach dem 31. Dezember 2006 begonnenes Erstinvestitionsvorhaben Fördermittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) gezahlt, darf in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben keine Investitionszulage gewährt werden, soweit hierdurch eine Überschreitung des nach der Fördergebietskarte 2007–2013 zulässigen Beihilfehöchstsatzes eintritt.

(4) In den Antrag nach § 6 Abs. 2 sind die Angaben aufzunehmen, die für die Feststellung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 11

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

¹Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. ²Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 12

Ertragsteuerrechtliche Behandlung der Investitionszulage

¹Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. ²Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 13

Anwendung der Abgabenordnung

¹Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 entsprechend anzuwenden. ²In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 14

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach den §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 15

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 2, 3, 6 oder nach Artikel 7 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr. L 129 S. 43) trifft, frühestens am Tag nach der Verkündung.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tritt frühestens am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Die Tage des Inkrafttretens nach Absatz 1 und 2 sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2)

Teile des Landes Berlin, die nach der Fördergebietskarte 2007–2013 zum D-Fördergebiet gehören:

Verkehrszellen:

Bezirk Mitte (01)	007 1; 011 1; 011 2
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg (02)	114 1
Bezirk Pankow (03)	106 2; 107 2; 108 1; 157 1; 160 1; 161 3; 164 1
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf (04)	018 1; 025 3; 026 1; 041 1; 043 2; 048 1
Bezirk Spandau (05)	027 2; 027 3; 027 4; 032 1; 032 2; 032 3; 032 4; 037 2; 038 1; 038 2; 039 1
Bezirk Steglitz-Zehlendorf (06)	049 2; 050 2; 050 3; 052 2; 052 3; 062 1; 063 4; 064 3
Bezirk Tempelhof-Schöneberg (07)	060 1; 070 2; 070 3; 070 4; 074 2
Bezirk Neukölln (08)	079 2; 080 4; 080 6; 082 1; 082 2; 083 3
Bezirk Treptow-Köpenick (09)	120 2; 124 1; 132 1; 138 1
Bezirk Marzahn-Hellersdorf (10)	181 2; 182 1; 184 1; 184 2; 184 3; 188 1; 193 1; 194 1; 194 2
Bezirk Lichtenberg (11)	147 1; 147 2; 149 1; 149 2; 152 1; 175 1
Bezirk Reinickendorf (12)	089 3; 089 4; 089 5; 090 1; 091 2; 092 1; 092 2; 093 1; 093 2; 095 2

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 in Verbindung mit Anhang I),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ (ABl. EU 2003 Nr. C 317 S. 11, 2004 Nr. C 104 S. 71)),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang D sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 in Verbindung mit Anhang II),
5. Landwirtschaftssektor (Mitteilung der Kommission „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ (ABl. EG 2000 Nr. C 28 S. 2, Nr. C 232 S. 17)),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG 2001 Nr. C 19 S. 7)) und
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG Nr. L 130 S. 1) in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung sowie Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ (ABl. EU 2004 Nr. C 13 S. 3) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG Nr. C 350 S. 5) vom 10. Dezember 1994).

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2004 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund, im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Barnim, Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Oder-Spree,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Autoren: Prof. Dr. Hans Gunnar **Fleischmann**,
Steuerberater, Landshut/München;

StOAR Dipl. Finanzwirt (FH) Andreas **Ludolph**, Magdeburg

Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt, Linklaters, München

Inhaltsübersicht

	Anm.		Anm.
I. Überblick zum InvZulG 2007	1	5. Begünstigung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	7
II. In-Kraft-Treten und Rechtsentwicklung	2	6. Begünstigung betrieblich genutzter Gebäudeneubauten .	8
III. Anspruchsvoraussetzungen nach dem InvZulG 2007		7. Begünstigter Investitionszeitraum	9
1. Persönliche Anspruchsberechtigung	3	8. Bemessungsgrundlage	10
2. Fördergebiet	4	9. Fördersätze	11
3. Beschränkung der Förderung auf begünstigte Wirtschaftszweige	5	10. Einschränkung der Förderung nach europäischem Beihilferecht	12
4. Erstinvestitionen und Erstinvestitionsvorhaben	6	IV. Verfahrensrecht und ertragsteuerliche Behandlung	13

I. Überblick zum InvZulG 2007

Schrifttum: KRÖSCHEL/PETERSON, Das Investitionszulagengesetz 2007, BB 2006, 1415; LUDOLPH, Investitionszulagengesetz 2007 – Empfehlungen zu Investitionsentscheidungen im Jahresübergang 2006/2007, NWB F. 3, 14283 (50/2006); ROSARIUS, Das Investitionszulagengesetz 2007 – Förderung mit Fallstricken, Inf. 2006, 665; UHLMANN, Fortführung der steuerlichen Investitionsförderung durch das InvZulG 2007, DStR 2006, 1577; ROSARIUS, Investitionszulagen nach dem InvZulG 2007, LSW Gr. 4/185, 1 (1/2007); UHLMANN, Zusammenfassung wesentlicher Neuregelungen des Investitionszulagengesetzes 2007 in der geänderten Gesetzesfassung vom 21.12.2006, DStR 2007, 565; UHLMANN, Die Abgrenzung von Erstinvestitionsvorhaben im Investitionszulagenrecht ab 2007, BB 2007, 854.

Das InvZulG 2007 löst das Ende 2006 ausgelaufene InvZulG 2005 ab und führt das Förderniveau im Wesentlichen unverändert bis Ende 2009 fort. Das Gesetz regelt einen Anspruch auf Investitionszulage für Erstinvestitionen in Betrieben der begünstigten Wirtschaftszweige im Fördergebiet zur Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Gebäudeneubauten. Neben den begünstigten Wirtschaftszweigen des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen wird erstmals auch das Beherbergungsgewerbe gefördert.

Auslegung nach ertragsteuerlichen Grundsätzen: Auch für das InvZulG 2007 gilt, dass aus dem EStRecht übernommene Begriffe grundsätzlich nach den für die Einkommensbesteuerung maßgebenden Grundsätzen auszulegen sind, soweit sich nicht aus dem InvZulG 2007, seinem Zweck und seiner Entstehungsgeschichte etwas anderes entnehmen lässt (vgl. BFH v. 26.1.2006 – III R 5/04, BStBl. II 2006, 771, stRspr.).

Bedeutung des europäischen Beihilferechts: Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen ist eine staatliche Beihilfe iSd. Art. 87 Abs. 1 EGV, da sie Unternehmen staatlich fördert, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, in denen Handelsbeziehungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen. Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV darf eine Beihilferegulation erst durchgeführt werden, wenn die EU-Kommission sie genehmigt hat. Die EU-Kommission genehmigt Regionalbeihilfen auf der Grundlage der europäischen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. Diese schreiben eine Fördergebietskarte vor, in der die nach EU-Recht höchstzulässigen Förderhöhen für Regionalbeihilfen – wie die Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 – festgelegt sind. Das InvZulG 2007 ist in eine Umbruchphase im europäischen Beihilferecht gefallen. Neben den neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54, 13) und der auf ihnen beruhenden neuen Fördergebietskarte 2007–2013 musste auch die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission v. 24.10.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EGV auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. EU 2006 Nr. L 302, 29) berücksichtigt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 bestimmt erstmals, dass Regelungen über Regionalbeihilfen ohne Genehmigung der EU-Kommission angewendet werden dürfen, wenn das Regelwerk für die Regionalbeihilfen die in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen übernimmt.

Die Verordnung gilt erstmals für Beihilferegulungen, die nach dem 31.12.2006 in Kraft treten oder wirksam werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Da das InvZulG 2007 auch vor dem 1.1.2007 begonnene Investitionen erfasst, bestand die Notwendigkeit, eine beihilferechtl. Trennung zum 31.12.2006 vorzunehmen. In Abstimmung mit der EU-Kommission hat der Gesetzgeber hier

zu im InvZulG 2007 den Beginn des Erstinvestitionsvorhabens durch den Anspruchsberechtigten als maßgebend bestimmt. Nach § 8 Abs. 1 InvZulG 2007 ist die Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 auf Erstinvestitionsvorhaben anzuwenden, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem 31.12.2006 beginnt. S. auch Anm. 2.

II. In-Kraft-Treten und Rechtsentwicklung

2

In-Kraft-Treten: Das InvZulG 2007 v. 15.7.2006 wurde am 20.7.2006 in BGBl. I 2006, 1614, verkündet. In Kraft getreten ist das InvZulG 2007 für vor dem 1.1.2007 begonnene Erstinvestitionsvorhaben mit der Genehmigung der Kommission am 6.12.2006 (vgl. Bekanntmachung BGBl. I 2006, 3404). Für nach dem 31.12.2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben ergibt sich das In-Kraft-Treten des InvZulG 2007 am 1.1.2007 aus der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 (§ 8 Abs. 1 InvZulG 2007; s. Anm. 1 aE).

Gesetz zur Änderung des InvZulG 2007 v. 21.12.2006 (BGBl. I 2006, 3406): Insbes. wegen Anpassungsbedarfs an das europäische Beihilferecht wurde das InvZulG 2007 durch das Ges. v. 21.12.2006 (BGBl. I 2006, 3406) geändert. Die konsolidierte Fassung des InvZulG 2007 ist in BGBl. I 2007, 282, bekannt gemacht worden.

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Eine erneute Änderung hat das InvZulG 2007 durch Art. 13 des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 v. 14.8.2007 erfahren. Dieses regelt, dass die für die Ertragsbesteuerung veränderte Definition des geringwertigen Wirtschaftsguts mit einer Betragsgrenze von 150 € für das InvZulG 2007 nicht übernommen wird, sondern die Betragsgrenze von 410 € beibehalten bleibt.

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 10.10.2007 (BGBl. I 2007, 2332): Einfügung des § 5a InvZulG 2007. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission v. 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. EG 2001 Nr. L 10, 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission v. 20.12.2006 (Abl. EU 2006 Nr. L 368, 85), gewährt § 5a eine Förderung für die Teile Berlins, die bei vom Anspruchsberechtigten nach dem 31.12.2006 begonnenen Erstinvestitionsvorhaben nicht mehr zum Fördergebiet gehörten (sog. D-Fördergebiet). In Kraft getreten ist § 5a InvZulG 2007 gem. Art. 9 Abs. 3 des Ges. v. 10.10.2007 am 16.10.2007.

III. Anspruchsvoraussetzungen nach dem InvZulG 2007

1. Persönliche Anspruchsberechtigung

3

Persönlich anspruchsberechtigt sind alle Stpfl. iSd. EStG und KStG sowie Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) und Gemeinschaften. Körperschaften sind nicht anspruchsberechtigt, soweit sie nach § 5 KStG von der KSt. befreit sind. Der Ausschluss von der Anspruchsberechtigung wegen KStBefreiung nach § 5 KStG hat insbes. für das Beherbergungsgewerbe Bedeutung. Es umfasst auch Jugendherbergen, Hütten, Erholungs- und Ferienheime, die vielfach als Zweckbetrieb gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG stbefreit sind (vgl. § 68 Nr. 1

Buchst. a AO). Der Träger hat dementsprechend, soweit die StBefreiung besteht, keinen Anspruch auf Investitionszulage. Eine Anspruchsberechtigung besteht dann nur für stpfl. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG). Bei beweglichen WG ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits eine Verwendung zu mehr als 10 % im stbefreiten Bereich schädlich ist (§ 2 Abs. 1 Satz 8 iVm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c InvZulG 2007).

Die Investitionszulage für bewegliche WG des Anlagevermögens kann nur der Eigentümer beanspruchen. Maßgebend ist das wirtschaftliche Eigentum gem. § 39 AO. Die Investitionszulage für Gebäudeneubauten setzt hingegen kein bürgerlich-rechtl. oder wirtschaftliches Eigentum des Investors voraus. Es reicht aus, dass der Investor die HK für den Neubau bei der Ermittlung seiner Einkünfte wie HK eines Gebäudes zu behandeln hat (BFH v. 28.6.2006 – III R 19/05, BStBl. II 2007, 131).

Ist ein begünstigtes WG SonderBV einer PersGes., ist nicht der Gesellschafter als bürgerlich-rechtl. Eigentümer, sondern die PersGes. anspruchsberechtigt (BFH v. 7.12.2000 – III R 35/98, BStBl. II 2001, 316).

4 2. Fördergebiet

Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (§ 1 Abs. 2 InvZulG 2005). Allerdings besteht für die Teile Berlins, die nach der Anlage 1 des InvZulG 2007 zum D-Fördergebiet lt. Fördergebietskarte gehören, ein Förderausschluss für vom Anspruchsberechtigten nach dem 31.12.2006 und vor dem 17.10.2007 begonnene Erstinvestitionsvorhaben (s. dazu Anm. 2).

5 3. Beschränkung der Förderung auf begünstigte Wirtschaftszweige

Die Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 ist beschränkt auf Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes. Hinsichtlich des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen besteht Übereinstimmung mit dem InvZulG 2005. Der Wirtschaftszweig des Beherbergungsgewerbes wird hingegen erstmals gefördert.

Beherbergungsgewerbe: Der neu aufgenommene Wirtschaftszweig umfasst Betriebe der Hotellerie, Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze sowie Erholungs- und Ferienheime. Nicht dazu gehören Ferienzentren, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Privatquartiere sowie Boardinghouses.

Nach der Vorbemerkung zu Abteilung 55 der WZ 2003 ist ein Betrieb, der Unterkunft iSd. Gruppen 55.1 und 55.2 der WZ 2003 gewährt sowie Speisen und Getränken iSd. Gruppen 55.3 und 55.4 verkauft, stets als Beherbergungsstätte anzusehen, wenn die Beherbergungskapazität aus neun oder mehr Betten besteht. Demnach sind uE Betriebe, die mit der angebotenen Unterkunft die Voraussetzung der Einordnung als Betrieb der Hotellerie, Jugendherberge, Hütte, Erholungs- oder Ferienheim erfüllen und mehr als acht Betten unterhalten, selbst dann dem begünstigten Wirtschaftszweig zuzuordnen, wenn die Wertschöpfung aus dem Verkauf von Speisen und Getränken überwiegt.

Abgrenzung: Die begünstigten Wirtschaftszweige sind nach der Vorgabe der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), abzugrenzen (BFH v. 23.3.2005 – III R 20/00, BStBl. II 2005, 497, stRspr.). Welche Einkunftsart im ertragstl. Sinn ein Betrieb erzielt, ist für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig nicht maß-

gebend. Einzuordnen ist der jeweilige Betrieb. Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung in einen der begünstigten Wirtschaftszweige alle Betriebsstätten des Betriebs im Fördergebiet als ein Betrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 11 InvZulG 2007). Werden in einem Betrieb unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt (Mischbetrieb), gehört dieser Betrieb grundsätzlich nur dann zu einem der begünstigten Wirtschaftszweige, wenn hierauf der größte Teil der entstandenen Wertschöpfung entfällt (BFH v. 19.10.2006 – III R 28/04, BFH/NV 2007, 1185).

In Ausnahmefällen können als Abgrenzungsmerkmale auch das investierte Kapital, die Arbeitslöhne oder eine Kombination dieser Merkmale herangezogen werden (BFH v. 20.9.1999 – III R 3/97, BStBl. II 2000, 208). Hat ein Statistisches Landesamt einen Betrieb nach dem Schwerpunkt seiner unternehmerischen Tätigkeit in einen begünstigten Wirtschaftszweig eingeordnet, so hat das FA diese Einordnung in aller Regel bei der Entscheidung über die Gewährung der Investitionszulage zu übernehmen, soweit sie nicht zu einem offensichtlich falschen Ergebnis führt (BFH v. 23.3.2005 – III R 20/00, BStBl. II 2005, 497). Maßgebend für die Einordnung ist ebenfalls, wenn das Statistische Bundesamt eine Auskunft erteilt, wie eine bestimmte Tätigkeit nach der jeweils gültigen WZ einzuordnen ist (BFH v. 25.1.2007 – III R 69/06, BFH/NV 2007, 1187).

4. Erstinvestitionen und Erstinvestitionsvorhaben

6

Ebenso wie das InvZulG 2005 fördert das InvZulG 2007 nur neue abnutzbare bewegliche WG des Anlagevermögens und Gebäudeneubauten, die durch Erstinvestitionen angeschafft oder hergestellt werden. Gleichwohl hat die Abgrenzung der Erstinvestitionen für das InvZulG 2007 eine geänderte Bedeutung, denn im Unterschied zum InvZulG 2005 sind die Erstinvestitionen im InvZulG 2007 mit dem Begriff des Erstinvestitionsvorhabens verbunden. War es für das InvZulG 2005 noch ausreichend, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer Erstinvestition erfüllt gewesen sind, ist es für das InvZulG 2007 darüber hinaus erforderlich, den Umfang des jeweiligen Erstinvestitionsvorhabens festzulegen. Bedeutung hat die Zuordnung von Einzelinvestitionen zu einem Erstinvestitionsvorhaben vor allem, weil der Bindungszeitraum von der Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens abhängt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 InvZulG 2007) und – von den Ausnahmefällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2007 abgesehen – nur solche Investitionen begünstigt sind, die zu einem vom Anspruchsberechtigten nach dem 20.7.2006 begonnenen Erstinvestitionsvorhaben gehören (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InvZulG 2007).

Die Definitionen der Erstinvestitionen in § 2 Abs. 3 InvZulG 2007 sind aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54, 13) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 (ABl. EU 2006 Nr. L 302, 29) übernommen worden. Daher sind sowohl die Erstinvestitionen wie auch das Erstinvestitionsvorhaben auf der Grundlage des europäischen Beihilferechts auszulegen (s. auch UHLMANN, BB 2007, 854 ff.).

5. Begünstigung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

7

Das InvZulG 2007 fördert wie bereits das InvZulG 1991 nur solche abnutzbaren beweglichen WG des Anlagevermögens, die neu angeschafft oder hergestellt werden, und schließt geringwertige WG sowie Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen von der Förderung aus (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InvZulG 2007). Der Gesetzgeber hat entschieden, die durch das UntStReformG 2008 v.

14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912) geänderte Wertgrenze für geringwertige WG in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG für das InvZulG 2007 nicht zu übernehmen. Für das InvZulG 2007 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG weiterhin mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts von 150 € der Wert von 410 € tritt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 InvZulG 2007). Damit sind weiterhin geringwertige WG bis 410 € von der Förderung ausgeschlossen..

Bewegliches Wirtschaftsgut: Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem Grundstück ist abzugrenzen, ob sie als bewegliche WG oder als unbeweglicher (wesentlicher) Bestandteil eines Gebäudes oder des Grund und Bodens anzusehen sind. An einem Gebäude angebrachte oder mit einem Grundstück verbundene Gegenstände bleiben bewegliche WG, wenn sie nach §§ 93, 94 BGB keine wesentlichen Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks geworden sind (BFH v. 28.10.1999 – III R 55/97, BStBl. II 2000, 150). Stets bewegliche WG sind Betriebsvorrichtungen iSd. § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BewG und Scheinbestandteile iSd. § 95 BGB. Nicht zu den beweglichen WG gehören immaterielle WG, die somit von der Förderung mit Investitionszulage ausgeschlossen sind (BFH v. 28.11.2002 – III R 4/00, BStBl. II 2003, 365).

Neues Wirtschaftsgut: Ein bewegliches WG ist investitionszulagenrechtl. als neu anzusehen, wenn es in ungebrauchtem Zustand erworben oder es gemessen am Teilwert zu nicht mehr als 10 % aus gebrauchten Bestandteilen hergestellt wird und die Neuteile das Gepräge geben oder durch die Herstellung eines andersartigen WG eine neue Idee verwirklicht wird (BFH v. 25.1.2007 – III R 60/04, BStBl. II 2007, 410, stRspr.). Ungebraucht ist ein bewegliches WG, wenn es noch nicht in Gebrauch genommen oder sonst verwendet worden ist. Eine kurzzeitige Nutzung als Ausstellungsstück ohne tatsächliche Inbetriebnahme ist dabei unschädlich (BFH v. 30.11.2001 – III B 12/01, BFH/NV 2002, 537). Andererseits stellt eine Verwendung zu Ausstellungszwecken, die mit einer tatsächlichen Ingebrauchnahme verbunden ist, eine schädliche Verwendung dar (BFH v. 13.3.1979 – III R 71/78, BStBl. II 1979, 287). Ebenfalls schädlich ist es, wenn das WG vor der Anschaffung zum Anlagevermögen eines anderen Betriebs gehört hat und dieser die Investitionszulage ebenfalls beanspruchen kann (BFH v. 23.3.1999 – III R 85/97, BStBl. II 1999, 613). Für die Annahme eines investitionszulagenrechtlich neuen beweglichen WG aufgrund der Verwirklichung einer neuen Idee reicht es aus, dass der Anspruchsberechtigte auf der Grundlage eines bereits bekannten technischen Verfahrens eine Anlage für die Zwecke seines Betriebs entwickelt und errichtet, die modernen technischen Anforderungen entspricht und die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebs stärkt (BFH v. 7.11.2005 – III R 53/04, BStBl. II 2006, 769). Dabei müssen die Gebrauchtteile der Errichtung eines andersartigen WG dienen. Stammen sie von einem gleichartigen WG, darf der Teilwert der Altteile 10 % nicht übersteigen (vgl. BFH v. 25.1.2007 – III R 60/04, BStBl. II 2007, 410).

Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen: Die beweglichen WG müssen mindestens fünf Jahre nach Beendigung des zugehörigen Erstinvestitionsvorhabens zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören (Zugehörigkeitsvoraussetzung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a InvZulG 2007) und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten verbleiben (Verbleibensvoraussetzung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b InvZulG 2007) und dürfen in jedem Jahr des Fünfjahreszeitraums zu nicht mehr als 10 % privat oder außerbetrieblich genutzt werden (Verwendungsvorausset-

zung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c InvZulG 2007). Wegen der Bindung an den Betrieb des Anspruchsberechtigten ist grundsätzlich jede Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung eines geförderten beweglichen WG während des Bindungszeitraums schädlich für den Anspruch auf Investitionszulage. Dies schließt anders als nach dem InvZulG 2005 aus, dass bewegliche WG während des Bindungszeitraums in einen anderen begünstigten Betrieb überführt werden. Im Unterschied zum InvZulG 2005 können daher Leasingunternehmen nach dem InvZulG 2007 keine Investitionszulage für bewegliche WG beanspruchen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 InvZulG 2007 ist es für den Anspruch auf Investitionszulage allerdings unschädlich, wenn das bewegliche WG innerhalb des Bindungszeitraums in das Anlagevermögen eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen begünstigten Unternehmens im Fördergebiet übergeht oder in einem solchen Unternehmen verbleibt, wenn das WG dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet bleibt. Mit dieser Regelung soll Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, die Möglichkeit gegeben werden, geförderte bewegliche WG auch innerhalb des Bindungszeitraums innerhalb der Unternehmensgruppe zu veräußern oder zur Nutzung zu überlassen (vgl. BTD Drucks. 16/1409, 12). § 2 Abs. 1 Satz 4 InvZulG 2007 regelt erstmals, dass sich der fünfjährige Bindungszeitraum auf drei Jahre verringert, wenn das zugehörige Erstinvestitionsvorhaben nach dem 31.12.2006 begonnen wird und das bewegliche WG in einem begünstigten Betrieb verbleibt, der zu Beginn des Erstinvestitionsvorhabens den europarechtl. Begriff eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllt. Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen WG weniger als fünf Jahre, so tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Fünf- bzw. Dreijahreszeitraums (§ 2 Abs. 1 Satz 7 InvZulG 2007). Der Anspruchsberechtigte kann zudem ein begünstigtes bewegliches WG, das wegen rascher technischer Veränderungen innerhalb der Bindungszeitraums ausscheidet, durch ein mindestens gleichwertiges WG ersetzen (§ 2 Abs. 1 Satz 6 InvZulG 2007).

6. Begünstigung betrieblich genutzter Gebäudeneubauten

8

Die Grundvoraussetzungen für die Begünstigung von Gebäudeneubauten nach dem InvZulG 2007 unterscheiden sich nur unwesentlich vom InvZulG 2005. Abgesehen davon, dass auch die Gebäudeneubauten Erstinvestitionsvorhaben zuzuordnen sind und der Bindungszeitraum erst mit Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens beginnt, besteht der gravierendste Unterschied darin, dass sich der fünfjährige Bindungszeitraum auf drei Jahre verringert, wenn das zugehörige Erstinvestitionsvorhaben nach dem 31.12.2006 begonnen wird und der Gebäudeneubau in einem begünstigten Betrieb verwendet wird, der zu Beginn des Erstinvestitionsvorhabens den europarechtl. Begriff eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 iVm. Abs. 1 Satz 4 InvZulG 2007).

Wie das InvZulG 2005 begünstigt das InvZulG 2007 nur die Herstellung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche WG sind (Gebäude), sowie deren Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung. Es muss sich zudem um eine Erstinvestition handeln; im Fall der Anschaffung ist die Förderung ausgeschlossen, wenn ein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 InvZulG 2007).

Durch Umbauten, Ausbauten und Modernisierungsmaßnahmen entsteht investitionszulagenrechtlich nur dann ein Neubau, wenn die eingefügten Neuteile dem Gebäude (WG) das Gepräge geben, so dass es in bautechnischer Hinsicht

neu ist (BFH v. 25.1.2007 – III R 49/06, BStBl. II 2007, 586). Nicht begünstigt sind unbewegliche WG, die nicht zum neuen Gebäude gehören. Außenanlagen (wie zB Zäune, Zuwege, Straßen, Hof- und Platzbefestigungen, Kfz.-Abstellplätze) sind dementsprechend von der Förderung ausgeschlossen (BFH v. 1.7.1983 – III R 161/81, BStBl. II 1983, 686).

Entsprechend dem InvZulG 2005 reicht es auch nach dem InvZulG 2007 aus, dass das neue Gebäude während des Bindungszeitraums von einem begünstigten Betrieb verwendet wird. Ob es sich um BV oder PV handelt, ist ohne Bedeutung. Auch eine Veräußerung oder langfristige Nutzungsüberlassung des Gebäudes innerhalb des Bindungszeitraums hat keine Auswirkung auf die Begünstigung nach § 2 Abs. 2 InvZulG 2007, wenn es weiterhin von einem begünstigten Betrieb genutzt wird. Das Gebäude muss im Fördergebiet belegen sein. Bedeutungslos ist hingegen, ob es zum Umlaufvermögen oder Anlagevermögen eines Betriebs innerhalb oder außerhalb des Fördergebiets gehört oder im Fall des PV von einem Ort innerhalb oder außerhalb des Fördergebiets verwaltet wird.

Wird ein Gebäudeneubau während des Bindungszeitraums durch einen nicht begünstigten Betrieb genutzt, so ist dies für die Investitionszulage insoweit schädlich, als sie auf die AHK der schädlich verwendeten Gebäudefläche entfällt.

9 7. Begünstigter Investitionszeitraum

Vor dem 1.1.2007 abgeschlossene Investitionen unterliegen ausschließlich dem InvZulG 2005. Für den Investitionsabschluss ist weiterhin die jeweilige Einzelinvestition maßgebend. Da das InvZulG 2005 nur Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen fördert, können Betriebe des Beherbergungsgewerbes für vor dem 1.1.2007 abgeschlossene Investitionen keine Investitionszulage beanspruchen.

Förderlücke: Das InvZulG 2005 fördert letztmals vor dem 1.1.2007 entstandene TeilHK und erfolgte Teillieferungen. Aus dem Zusammenwirken des InvZulG 2005 und des InvZulG 2007 ergibt sich, dass nach dem 31.12.2006 durchgeführte (Teil-)Lieferungen und entstehende (Teil-)HK von der Förderung ausgeschlossen sind, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das der Anspruchsberechtigte vor dem 21.7.2006 begonnen hat, und auch die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 InvZulG 2007 nicht greifen. Insofern besteht auch für das InvZulG 2007 die Problematik einer Förderlücke.

Nach dem 20.7.2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben: Das InvZulG 2007 begünstigt Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, das der Anspruchsberechtigte nach dem 20.7.2006 und vor dem 1.1.2010 begonnen hat, wenn die Investitionen zudem nach dem 31.12.2006 und vor dem 1.1.2010 abgeschlossen werden. Vergleichbar dem InvZulG 2005 werden bei später abgeschlossenen Investitionen die vor dem 1.1.2010 entstandenen TeilHK und erfolgten Teillieferungen noch gefördert.

Erstinvestitionsvorhaben: Dass für den Investitionsbeginn erstmals nicht auf einzelne Investitionen, sondern Erstinvestitionsvorhaben abgestellt wird, geht auf Forderungen der EU-Kommission zurück. Die EU-Kommission verlangt bei Regionalbeihilfen, dass sie Anreiz zu Investitionen geben, die sonst in den geförderten Regionen nicht getätigt würden (s. Tz. 38 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013, ABl. EU 2006 Nr. C 54, 13).

Diese Voraussetzung sieht sie nur dann als erfüllt an, wenn der Investor bei Beginn des Investitionsvorhabens Gewissheit über die Förderfähigkeit hat. Hieraus sind auch die Ausnahmeregelungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 InvZulG 2007 zu erklären, wonach auch vor dem 21.7.2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben begünstigt sind, wenn die EU-Kommission für das Investitionsvorhaben eine Einzelgenehmigung erteilt hat und in dieser auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage aufgrund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde oder der Anspruchsberechtigte vor dem 21.7.2006 über einen GA-Förderbescheid verfügt hat, in dem festgelegt ist, dass Investitionszulage, die ausfällt, durch GA-Zuschüsse ersetzt wird (GA-Bescheid mit Rechtsanspruch auf Nachförderung). In diesem zweiten Ausnahmefall ist die Investitionszulage allerdings der Höhe nach auf den Nettosubventionswert des möglichen GA-Ausgleichzuschusses beschränkt. Dieser Betrag nach Steuern ist geringer als die Investitionszulage, weil GA-Zuschüsse im Gegensatz zur Investitionszulage stpfl. sind.

Beginn des Erstinvestitionsvorhabens: Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 InvZulG 2007). Der Investitionsbeginn bei beweglichen WG wird durch die Bestellung des WG oder wesentlicher Teile des WG oder den Beginn der Herstellungsarbeiten ausgelöst (§ 3 Abs. 2 Satz 3 InvZulG 2007). Gebäudeneubauten gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 InvZulG 2007). Als Beginn der Herstellung bei Gebäuden gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder die Aufnahme von Bauarbeiten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 InvZulG 2007). Im Unterschied zum InvZulG 2005 bewirkt beim InvZulG 2007 ein Bauantrag daher keinen Investitionsbeginn. Planungsarbeiten sind, gleichgültig, ob der Anspruchsberechtigte sie ausführt oder ob er einen Fremdauftrag erteilt, ebenfalls nicht als Investitionsbeginn anzusehen.

8. Bemessungsgrundlage

10

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 ist im Grundsatz die Summe der AHK aller begünstigten beweglichen WG des betrieblichen Anlagevermögens und begünstigten Gebäudeneubauten, die der Anspruchsberechtigte im Wj. angeschafft oder hergestellt hat (§ 4 Satz 1 InvZulG 2007).

Bei begünstigten Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen, die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden und für die vor dem 1.1.2007 TeilHK entstanden oder Teillieferungen erfolgt sind, unterliegen diese TeilHK und Teillieferungen jedoch dem InvZulG 2005. Um eine Doppelförderung auszuschließen, werden in diesen Fällen die AHK um vor dem 1.1.2007 entstandene TeilHK und AK für vor dem 1.1.2007 durchgeführte Teillieferungen gekürzt. Da das InvZulG 2005 Investitionen in Betrieben des Beherbergungsgewerbes nicht fördert, ist die Gegenrechnung beim Beherbergungsgewerbe nicht vorzunehmen (§ 4 Satz 6 InvZulG 2007).

Der Anspruchsberechtigte kann im Vorgriff auf das Wj. des Investitionsabschlusses für das Wj., in dem Anzahlungen auf AK geleistet oder TeilHK entstanden sind, Investitionszulage beanspruchen, wenn er die Investitionen auch abschließt. Macht er von diesem Wahlrecht Gebrauch, sind von der Bemessungsgrundlage für das Wj. des Investitionsabschlusses die bereits geförderten Anzahlungen auf AK oder TeilHK abzuziehen (§ 4 Satz 4 InvZulG 2007). Bei

begünstigten betrieblich genutzten Gebäudeneubauten, die im PV gehalten werden, tritt an die Stelle des Wj. das Kj.

11 9. Fördersätze

Generell übernimmt das InvZulG 2007 die Fördersätze des InvZulG 2005. Die Grundzulage für bewegliche WG und Gebäude beträgt weiterhin 12,5 %, im Randgebiet 15 %.

Erhöhte Zulage: Die erhöhte Investitionszulage von 25 % kommt nur für bewegliche WG in Betracht, die in einem begünstigten Betrieb des Anspruchsberechtigten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens verbleiben, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens zusätzlich den europarechtl. Begriff eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 InvZulG 2007). Der Fördersatz für die erhöhte Zulage ist bei Investitionen in Betriebsstätten des Randgebiets auf 27,5 % erhöht.

Die Zuordnung zum jeweiligen Gebiet richtet sich bei Gebäuden nach der Belegenheit und bei beweglichen WG nach dem Verbleib.

Berlin und Brandenburg: Die Gebiete des Landes Brandenburg, die nach dem InvZulG 2005 zur Arbeitsmarktregion Berlin gehört haben, gehören nach dem InvZulG 2007 zum normalen Fördergebiet bzw. die Gebiete östlich von Berlin (Landkreis Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree) vollständig zum Randgebiet. Berlin wird nach dem InvZulG 2007 für vor dem 1.1.2007 begonnene Erstinvestitionsvorhaben grundsätzlich wie das normale Fördergebiet behandelt.

D-Fördergebiet: Für nach dem 31.12.2006 vom Anspruchsberechtigten begonnene Erstinvestitionsvorhaben gehört entsprechend der Fördergebietskarte 2007–2013 das D-Fördergebiet in Berlin nicht zum Fördergebiet nach dem InvZulG 2007. § 5a InvZulG 2007 regelt gleichwohl für vom Anspruchsberechtigten nach dem 16.10.2007 und vor dem 1.1.2009 begonnene Erstinvestitionsvorhaben im D-Fördergebiet einen Anspruch auf Investitionszulage. Der Fördersatz beträgt 15 %, wenn der europarechtl. Begriff eines kleinen Unternehmens erfüllt ist, und 7,5 %, wenn der europarechtl. Begriff eines mittleren Unternehmens erfüllt ist. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25 Mio. €.

C-Fördergebiet: Für das übrige Fördergebiet von Berlin (C-Fördergebiet) ist der Fördersatz für Großvorhaben iSd. Tz. 60 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54, 13) auf 15 % begrenzt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InvZulG 2007). Die Begrenzung auf 15 % für Großvorhaben besteht nur für nach dem 31.12.2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben, weil die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 und die auf ihnen beruhenden Fördergebietskarte erst ab dem Jahr 2007 gelten. Die entsprechende Gebietszugehörigkeit kann durch Eingabe der Adresse auf der von der Senatsverwaltung Berlin eingerichteten Internetseite „www.gewerbeflaechenatlas.berlin.de“ abgefragt werden.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Übersicht:

		Bewegliche Wirtschaftsgüter		Gebäudeneu- bauten
		KMU	Nicht-KMU	
Fördergebiet ohne Rand- gebiet und Berlin		25 %	12,5 %	12,5 %
Randgebiet		27,5 %	15 %	15 %
Berlin	Beginn Vor- haben nach dem 1.1.2007	25 %	12,5 %	12,5 %
Berlin C-Fördergebiet	Beginn Vor- haben nach dem 31.12.2006	25 % bei Großvor- haben 15 %	12,5 %	12,5 %
Berlin D-Fördergebiet	Beginn Vor- haben nach dem 31.12.2006 und vor dem 17.10. 2007	0 %	0 %	0 %
Berlin D-Fördergebiet	Beginn Vor- haben nach dem 16.10.2007 und förderfähige Kosten unter 25 Mio. €	bei kleinen Unternehmen 15 % bei mittleren Unternehmen 7,5 %	0 %	bei kleinen Unternehmen 15 % bei mittleren Unternehmen 7,5 %

10. Einschränkung der Förderung nach europäischem Beihilferecht

12

Aus dem europäischem Beihilferecht ergeben sich Einschränkungen der Förderung.

Sensible Sektoren: Auch nach dem InvZulG 2007 besteht kein Anspruch auf Investitionszulage, soweit in den EU-Bestimmungen zu den sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 iVm. Anlage 2 InvZulG 2007). Grundsätzlich gelten dieselben Einschränkungen bezüglich der sensiblen Sektoren wie für das InvZulG 2005. Allerdings besteht eine wesentliche Ausnahme für den Landwirtschaftssektor. Denn die für nach dem 31.12.2006 begonnene Erstinvestitionsvorhaben geltende Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 (ABl. EU 2006 Nr. L 302, 29) gilt auch für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Herstellung oder Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen gem. Art. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87. Demgemäß unterliegt die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei nach dem 31.12.2006 begonnenen Erstinvestitionsvorhaben nicht mehr den Einschränkungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG 2000 Nr. C 28, 2, Nr. C 232, 17), wenn die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 erfüllt sind. Hiervon ausgenommen ist allerdings das D-Fördergebiet in Berlin. Vom Anspruchsberechtigten nach dem 31.12.2006 begonnene Investitionsvorhaben in den Sek-

toren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte iSd. Anhangs I EGV im D-Fördergebiet sind nach § 5a Abs. 3 Satz 3 InvZulG 2007 von der Förderung ausgeschlossen.

Großvorhaben: Durch den multisektoralen Regionalbeihilferahmen 2002 (ABl. EG 2002 Nr. C 70, 8), geändert durch Mitteilung der EU-Kommission v. 1.11. 2003 (ABl. EU 2003 Nr. C 263, 3) und die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54, 13), wird der zulässige Regionalbeihilfemaximalsatz für Großvorhaben in Abhängigkeit von der Höhe der beihilfefähigen Kosten und der Höhe des durch die Fördergebietskarte festgelegten regionalen Beihilfemaximalsatzes abgesenkt. Die Absenkung beträgt für den Teil der Investitionskosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. € 50 % und für den Teil der Investitionskosten über 100 Mio. € 66 % des durch die Fördergebietskarte festgelegten regionalen Beihilfemaximalsatzes. Betragen die förderfähigen Investitionskosten für ein Vorhaben nicht mehr als 50 Mio. €, besteht keine Einschränkung nach den Regelungen für Großvorhaben. Im Anwendungsbereich des multisektoralen Regionalbeihilferahmen 2002 betrifft die Absenkung der beihilferechtl. Regionalfördersätze nicht den KMU-Zuschlag in Höhe von 15 % (10 % in der Arbeitsmarktregion Berlin), der zusätzlich zu den abgesenkten Grundfördersätzen und stets ungekürzt gewährt werden konnte. Nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 und der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 (ABl. EU 2006 Nr. L 302, 29) dürfen für Großvorhaben hingegen keine KMU-Zuschläge mehr gewährt werden. Regionalbeihilfen und damit auch die Investitionszulage nach dem InvZulG 2007 dürfen nach dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen 2002 und den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 erst nach Vorlage bei der EU-Kommission und deren Genehmigung gewährt werden (Einzelnotifizierungspflicht), wenn der Gesamtbetrag der Beihilfen für das Vorhaben den Betrag übersteigt, der für Investitionskosten in Höhe von 100 Mio. € zulässig ist (§ 8 Abs. 3 und 4 InvZulG 2007).

IV. Verfahrensrecht und ertragsteuerliche Behandlung

Das Verfahrensrecht des InvZulG 2007 stimmt mit dem Verfahrensrecht des InvZulG 2005 überein.

Die Investitionszulage ist keine Steuer und auch keine Steuervergütung. § 13 InvZulG 2007 bestimmt aber, dass die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO, mit Ausnahme des § 163 AO, entsprechend anzuwenden sind.

Die analoge Anwendung der AO gilt nicht, soweit das InvZulG 2007 eigene Bestimmungen zum Verfahrensrecht enthält. Solche eigenen Bestimmungen enthalten insbes. § 6 InvZulG 2007 zum Antragsverfahren, § 11 InvZulG 2007 zur Verzinsung und § 14 InvZulG 2007 zur Verfolgung von Straftaten.

Antrag: Das InvZulG 2007 verzichtet – wie bereits das InvZulG 2005 – auf eine Antragsfrist. Der erstmalige Antrag für ein Kj. oder Wj. kann daher innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO gestellt werden. Innerhalb der Festsetzungsfrist können die für die Wirksamkeit des Antrags erforderlichen Voraussetzungen sowie Angaben zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen nachgeholt werden, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kj. oder Wj. ein Bescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtl. Vorschriften noch geändert werden kann (BFH v. 19.10.1984 – III R 95/81, BStBl. II 1985, 63). Für WG des maßgebenden Kj. oder Wj., die in dem Antrag

nicht aufgeführt worden sind, kann unter diesen Voraussetzungen auch ein Antrag nachgeholt werden.

Festsetzungsfrist: Die Frist für die erstmalige Festsetzung beginnt mit Ablauf des Kj., in dem die Investitionen vorgenommen worden sind. Wird die Investitionszulage für Anzahlungen auf AK, TeilHK oder Teillieferungen beantragt, so ist der Ablauf des Kj. maßgebend, in dem die Anzahlungen auf AK geleistet worden, die TeilHK entstanden oder die Teillieferungen erfolgt sind. Liegt ein vom Kj. abweichendes Wj. vor, so beginnt die Frist für die erstmalige Festsetzung mit Ablauf des Kj., in dem das Wj. endet. Die Festsetzungsfrist für die Aufhebung oder Änderung richtet sich nach den §§ 169, 170 und 171 AO. Die Frist für die Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung der Investitionszulage oder für deren Berichtigung nach § 129 AO beginnt nicht vor Ablauf des Kj., in dem der Antrag auf Investitionszulage gestellt worden ist (§ 170 Abs. 3 AO).

Ertragsteuerliche Behandlung: Wie im Investitionszulagenrecht üblich, ist auch in § 12 InvZulG 2007 geregelt, dass die Investitionszulage nicht zu den Einkünften iSd. EStG gehört und nicht die stl. AHK mindert. Mit der Investitionszulage zusammenhängende Kosten (zB für die Steuerberatung oder Rückforderungszinsen) unterliegen gleichwohl nicht dem Abzugsverbot nach § 3c EStG. Bei Einzelunternehmen und PersGes. ist die Investitionszulage wie eine Einlage dem Kapitalkonto gutzuschreiben. Bei Körperschaften gehört sie zu den Vermögensmehrungen, die nicht der KSt. unterliegen. Die StBefreiung erstreckt sich bei ihnen nicht auf als Gewinn an die Anteilseigner ausgeschüttete Investitionszulage.

